



Herr Dr. Günter Hofmann  
Unterabteilungsleiter III C  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

**E-Mail: IIC1@bmf.bund.de**

18. Januar 2019

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (COM(2018) 812) vom 12. Dezember 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (COM(2018) 812) und für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung (COM(2018) 813) vom 12. Dezember 2018 Stellung nehmen zu können.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vertritt derzeit 200 ausländische Banken und Finanzdienstleister, die regelmäßig einem global tätigen Konzern angehören. Die Aufgabe der Abwicklung des Zahlungsverkehrs gehört meist zu den Aufgaben der hiesigen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften.

Im Rahmen etwa der Geldwäscheprävention werden den Kreditinstituten derzeit weitgehende Anforderungen an die Legitimationsprüfung und Identifizierung ihrer Kunden („KYC - Know Your Customer“) gestellt. Bislang neu für Zahlungsdienstleister ist die Anforderung, bei Abwicklung des Zahlungsverkehrs den *Zahlungsempfänger* aus dem Zahlungsvorgang dezidiert zu kennen. Die neuen Anforderungen durch den Entwurf der o. g. Richtlinie bzw. Verordnung stellen daher weitgehende Einschnitte in die Transparenzanforderungen der Kreditinstitute als Zahlungsdienstleister dar.

**Markus Erb**  
Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38



Neben den anfallenden umfangreichen administrativen und technischen Anforderungen sowie den damit einhergehenden unverhältnismäßig hohen Kosten sind zudem die gewünschten Erfolgsaussichten hinsichtlich der Datenflut kritisch zu bewerten.

Folgende praktischen Problemstellungen haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst:

- **Fehlende Angaben zum Zahlungsempfänger:** Eine Kennung des Zahlungsempfängers und des Lands des Zahlungsempfängers sind bislang regelmäßig nicht in den Datensätzen des Zahlungsvorgangs enthalten.
- **Logik der IBAN/Kontonummer:** Die IBAN/Nummer des Zahlungskontos lässt nur auf das Land der Kontoführung (Sitz der Bank) schließen, nicht aber auf das Sitzland des Zahlungsempfängers und ist im Zweifel nicht identisch.
- **Zahlungsbetrag und Anzahl der Zahlungen:** Der Gesamtbetrag einer Zahlung lässt nicht immer Rückschlüsse auf die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte zu, da dieser auch durch Rabatte oder auch Verrechnungen (z. B. Erstattungen) gemindert sein kann; zudem kann eine Zahlung auch mehrere Rechtsgeschäfte umfassen (Sammelüberweisung etc.). Die Prüfung des Schwellenwerts von mehr als 25 „tatsächlichen“ grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen pro Zahlungsempfängerkonto ist daher schwierig oder kaum durchführbar.
- **Verwendungszweck - Inhalt und Verarbeitbarkeit:** Eine Beschreibung der Lieferung oder Leistung, die der Zahlung zugrunde liegt, ist in den wenigsten Fällen vorhanden, da regelmäßig im Verwendungszweck einer Zahlung ausschließlich buchhalterische Informationen festgehalten werden, z. B. Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Kundennummer, Artikelnummer(n), die nur Beteiligten – nicht aber Banken – Rückschlüsse auf die Lieferung oder Leistung geben.
- **Angaben durch den Zahler:** Die Bank/der Zahlungsdienstleister hat hinsichtlich des Namens des Zahlungsempfängers und der Bezeichnung des Unternehmens auf die Angaben des Zahlers zu vertrauen. Es kann im Zweifel nicht festgestellt werden, ob derselbe Zahlungsempfänger/dasselbe Unternehmen gemeint ist. Derzeit können Angaben zum Empfänger (Adresse, MwSt-Identifikationsnummer) nur vom Zahler im Verwendungszweck eingetragen werden, der nicht automatisiert verarbeitet werden kann. Der Bank/dem Zahlungsdienstleister liegen keine Informationen zum Zahlungsempfänger (Adresse, MwSt-Id.) vor.
- **Praktische Durchführbarkeit, Unverhältnismäßigkeit und schlechte Kosten/Nutzen-Relation:** Die in unserem Verband organisierten Banken sind mehrheitlich CRR-Kreditinstitute, die unter die Definition des Zahlungsdienstleisters nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. a der Zahlungsdienstrichtlinie (EU) 2015/2366 fallen. Da die Erhebung und der Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsdaten unter anderem auch die Erhebung der Beschreibung der Lieferung, die der Zahlung zugrunde liegt, umfasst, stellt sich die Frage, wie Zahlungsdienstleister diese Information bereitstellen sollen, wenn der Zahlungsvorgang (wie derzeit üblich) keine Informationen hierzu enthält. Die Durchschau, Analyse, Kontrolle bzw. Korrektur aller Kontoumsätze eines Zahlungsdienstleisters, insbesondere bei den Kreditinstituten, nach verwertbaren Informationen, die relevant sind, würde einen enormen technischen und



manuellen Aufwand bei einer Vielzahl von Zahlungen erfordern. Es ist unklar, wie die umsatzsteuerbetrugsrelevanten Umsätze effektiv aus der Gesamtmenge der Zahlungsvorgänge herausgefiltert werden könnten. Hierzu bedarf es weiterer Filter und Vorauswahlen. Im Hinblick auf die Bereitstellung dieser gewaltigen Datenmenge erscheint es zudem sehr unwahrscheinlich, dass die Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, hieraus fokussierte und verwertbare Hinweise auf einen Mehrwertsteuerbetrug zeitnah zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns der administrative Aufwand sowohl auf Seiten der Zahlungsdienstleister als auch auf Seiten der Verwaltung, unverhältnismäßig hoch, was an dem Nutzen dieses Instruments zweifeln lässt.

- **Speicherung und Abruf der Daten:** Da die Aufzeichnungen vom Zahlungsdienstleister in elektronischer Form für 2 Jahre ab Ende des Jahres, in dem der Zahlungsvorgang ausgeführt wurde, aufbewahrt werden sollen, stellt sich die Frage der Anforderungen an die Speicherkapazität als auch der technischen Abrufmöglichkeiten während der Dauer der Speicherung. Bitte beachten Sie, dass sich die Anzahl der grenzüberschreitenden Zahlungsvorgänge in Deutschland im 10-stelligen Bereich befindet.
- **Problem des Datenschutzes:** Der Datenschutz genießt in der EU eine hohe Priorität. Es muss beachtet werden, dass die ungefilterte Herausgabe von Zahlungsdaten unter Umständen auch datenschutzrechtliche Probleme erzeugen kann. Nicht gewährt werden kann das nationale bzw. europäische Datenschutzniveau in einigen Entwicklungs- und Schwellenländern aber auch in den U.S.A.

Wir lehnen die vorgelegten Vorschläge der Europäischen Kommission daher ab. Alternativ könnte über Folgendes nachgedacht werden:

- Eine Meldepflicht könnte direkt bei dem inländischen Zahler, welcher eine Zahlung ins Ausland für ein grenzüberschreitendes Geschäft vornimmt, ähnlich einer Meldung im Außenwirtschaftsverkehr installiert werden (vgl. § 67 AWW). Ihm sind alle relevanten Empfängerdaten bekannt.
- Zudem sollte die Finanzverwaltung mit weiteren Ressourcen und Mitarbeitern zur Prüfung und damit zur wirksamen Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges verstärkt werden. Auf eine Prüfung der Zahlungsvorgänge bei Banken sollte verzichtet werden.
- Auf die Prüfung von E-Commerce-Plattformen sollte ein verstärktes Prüfungsaugenmerk gelegt werden. Diese umfassen auch Plattformen für den elektronischen Handel von Händlern aus der EU als auch aus Drittländern (vgl. China).

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit. Herr Erb steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Erb

Andreas Kastl